

# MiMoo



## Vereinbarung zur Hausaufgabenbetreuung

zwischen dem Förderverein Mittagsbetreuung Grundschule Moorenweis e.V.

vertreten durch die Vorsitzende

( nachfolgend: Verein )

**und**

Herrn und Frau .....

( nachfolgend: Erziehungsberechtigte/r )

Der Förderverein Mittagsbetreuung Grundschule Moorenweis wurde zum Zweck der Betreuung von Schulkindern im Anschluss an den täglichen Schulunterricht gegründet. Die Mittagsbetreuung soll sowohl die Verpflegung der Kinder am Mittag, als auch die nachfolgende Betreuung gewährleisten. Der Verein ist auch Träger der Hausaufgabenbetreuung, die ebenfalls im Anschluss an den täglichen Schulunterricht angeboten wird.

Die Parteien schließen vor diesem Hintergrund folgende Vereinbarung.

### § 1 Träger der Einrichtung

Der Förderverein Mittagsbetreuung e.V. ist Träger der Hausaufgabenbetreuung an der Grundschule Moorenweis.

### § 2 Aufnahme

Die Aufnahme in die Hausaufgabenbetreuung kann im Regelfall nur für Schul Kinder der Gemeinde Moorenweis beantragt werden. Ein Anspruch auf Aufnahme besteht nicht.

Der Betrieb der Hausaufgabenbetreuung wird erst ab einer Anzahl von 6 Kindern aufgenommen. Die Entscheidung über die Aufnahme des Betriebes oder eine

Ausnahmeregelung behält sich der Verein ausdrücklich vor.

Kann der Betrieb mangels einer ausreichenden Anzahl von Kindern nicht aufgenommen werden, werden die Erziehungsberechtigten **spätestens 2 Wochen** vor dem Beginn des Schuljahres darüber informiert. Bereits bezahlte Beiträge werden zurückerstattet.

Über die Aufnahme und die Festlegung der Höchstzahl der jeweiligen Gruppe entscheidet der Vorstand des Vereins. Soweit dem Verein bekannt, sollen besondere Härtefälle bei der Entscheidung berücksichtigt werden.

### **§ 3 Betreuungszeiten**

Die Hausaufgabenbetreuung ist ausschließlich von Montag bis Freitag zwischen 14:15 Uhr und 17.00 Uhr geöffnet. Außerhalb dieser Zeiten besteht kein Anspruch auf Betreuung.

Während der Schulferien, schulfreien Tagen und gesetzlichen Feiertagen ist die Hausaufgabenbetreuung geschlossen und es besteht ebenfalls kein Anspruch auf Betreuung.

### **§ 4 Beiträge**

Für die Betreuung der Kinder im in § 3 angegebenen Zeitraum haben die Erziehungsberechtigten Beiträge zu entrichten.

Dieser Beitrag beträgt bei einer täglichen Inanspruchnahme **100,-- Euro pro Monat**. Er reduziert sich bei einer Inanspruchnahme von einem Tag in der Woche auf **25,-- Euro pro Monat**.

Bei gleichzeitiger Inanspruchnahme mehrerer Kinder derselben Erziehungsberechtigten ermäßigt sich der Beitrag für das zweite und jedes weitere Kind auf **80,-- Euro pro Monat** bei täglicher Inanspruchnahme.

Für **einen flexiblen Betreuungstag** beträgt der Beitrag **9,00 Euro pro Anwesenheitstag**. Die Beiträge sind auch im Fall der vorübergehenden Abwesenheit der Kinder z.B. durch Krankheit zu entrichten.

Die Beiträge werden für elf Monate pro Kalenderjahr erhoben. Sie werden jeweils am 15. eines Kalendermonats fällig, erstmals am 15.10. eines Kalenderjahres.

### **§ 5 Aufsichtspflicht**

Der Verein ist ausschließlich zur Beaufsichtigung der angemeldeten Kinder im angegebenen Betreuungszeitraum und in den Räumen der Hausaufgabenbetreuung verpflichtet.

Die Aufsichtspflicht endet nach dem Ende der Betreuungszeit. Die rechtzeitige Abholung und das Verbringen der Kinder nach Hause fällt in jedem Fall in die Verantwortung der Erziehungsberechtigten. Der Verein wird diesbezüglich von jeder Verpflichtung freigestellt.

Bei **jeder** Abwesenheit der Kinder von der Hausaufgabenbetreuung, gleich aus welchem Grund, haben die Erziehungsberechtigten die Betreuerinnen bis spätestens 11.20 Uhr (**MiMoo, Tel.: 08146/997351, evtl. Anrufbeantworter**) zu informieren. Erscheint ein Kind zum vereinbarten Zeitpunkt nicht in der Hausaufgabenbetreuung, werden die Erziehungsberechtigten unverzüglich darüber informiert.

### § 6 Kündigung

Eine Kündigung ist zum 31.12. oder 30.04. eines Jahres mit einer Frist von 6 Wochen möglich.

Eine Kündigung hat in jedem Fall **schriftlich** zu erfolgen.

Das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt für **beide Parteien** unberührt. Ein wichtiger Grund ist insbesondere dann gegeben, wenn

- die Erziehungsberechtigten den Wohnort wechseln

Das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt für den **Förderverein** unberührt. Ein wichtiger Grund ist insbesondere dann gegeben:

- die Elternbeiträge werden wiederholt nicht fristgerecht bezahlt
- das Kind stört wiederholt, auch nach schriftlicher Benachrichtigung der Erziehungsberechtigten, den Betriebsfrieden der Einrichtung
- die Teilnehmerzahl sinkt unter 6 Kinder

Im Fall des Absinkens der Kinderzahl kann von einer Kündigung durch die Anhebung der Beiträge im Rahmen einer einvernehmlichen Zusatzvereinbarung zwischen den Erziehungsberechtigten und dem Verein abgesehen werden.

### § 7 Zusammenarbeit mit der Schule

Beide Parteien sind sich darüber einig, dass die schulischen Einrichtungen und der Verein zum Wohle der Kinder zusammenarbeiten. Zu diesem Zweck erklären die Erziehungsberechtigten ihr Einverständnis, dass der Vorstand des Vereins und die

Betreuerinnen nach vorheriger Absprache mit den Erziehungsberechtigten mit den jeweiligen Lehrkräften des/ der Kinder Kontakt aufnehmen.

Alle Beteiligten sind verpflichtet, die Regelungen des Datenschutzes auch gegenüber Dritten zu beachten.

### **§ 8 Schlussbestimmungen**

Alle Nebenabreden, Änderungen und Ergänzungen zu dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für diese Schriftformklausel. Nebenabreden wurden nicht getroffen.

Das von den Erziehungsberechtigten zur Aufnahme verbindlich auszufüllende Formular, insbesondere die dort angegebene Zeit der täglichen/ wöchentlichen Inanspruchnahme der Hausaufgabenbetreuung ist Bestandteil dieses Vertrages.

Moorenweis, den

---

Förderverein Mittagsbetreuung e.V.  
Grundschule Moorenweis e.V.

---

Erziehungsberechtigte